

## **Ombudsstelle – Ombudskommission?**

### **Seit 27 Jahren Ombudskommission am USZ**

Als der damalige Gesundheitsdirektor Peter Wiederkehr am 31. Dezember 1979 das Reglement der Ombudskommission am USZ erliess, erhielt das USZ als erstes Schweizer Spital eine eigene Ombudsstelle. Als Form wurde eine Kommission gewählt, die interdisziplinär zusammengesetzt ist und sowohl aus Mitarbeitenden des Spitals wie aus externen Mitgliedern besteht. Präsident ist ein ausserhalb des USZ praktizierender Rechtsanwalt.

### **Auftrag zur Vermittlung von Konflikten**

Die Ombudskommission ist zuständig für alle Konflikte am Universitätsspital unter Beteiligung von Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten. Unter Mitarbeitenden sind MitarbeiterInnen aller Stufen und Funktionen zu verstehen. Jede von einem Konflikt betroffene Person kann die Kommission unentgeltlich in Anspruch nehmen. Die eingereichten Vermittlungsgesuche können sowohl vom Präsidenten allein wie auch von Kommissionsmitgliedern erledigt werden. Jede betroffene Person hat Anspruch auf Stellungnahme und kann auch die Behandlung durch die Gesamtkommission verlangen.

### **Unabhängig und kein Weisungsrecht**

Die Ombudskommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie unterliegt keinen Weisungen der Spitaldirektion, des Spitalrats oder anderen Stellen des USZ. Im Gegenzug kann die Kommission diesen Stellen auch keine Weisungen erteilen. Vielmehr vermittelt sie zwischen den Konfliktparteien, erteilt der anrufenden Person Ratschläge für das weitere Vorgehen oder bespricht auf Wunsch die Angelegenheit mit den betroffenen Stellen des USZ. Nötigenfalls kann sie schriftliche Empfehlungen zu Händen der Verfahrensbeteiligten erlassen.

### **Geheimhaltungs- und Auskunftspflicht**

Bei ihrer Tätigkeit sind die Kommissionsmitglieder gegenüber Dritten wie auch gegenüber Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung verpflichtet. Arzt- und Patientengeheimnis wie auch der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre der Beteiligten bleiben gewahrt. Alle Stellen des USZ sind den Mitgliedern der Ombudskommission zur Auskunft und Vorlage entsprechender Akten verpflichtet. Die Akten der Ombudskommission sind geheim und werden keiner anderen Stelle inner- oder ausserhalb des USZ zur Verfügung gestellt.

### **Berichterstattung**

Die Ombudskommission erstattet dem Spitalrat des USZ jährlich anonymisiert Bericht und veröffentlicht ebenfalls jährlich im Hausorgan des USZ einen Bericht zu Händen der Mitarbeitenden. Dieser weist auf Zweck, Arbeit und Erfolgsausweis der Kommission hin und erläutert das Verfahren.